



Stadt
Fröndenberg/Ruhr
Der Bürgermeister

SoZA

Org.-Einheit: Sozialverwaltung	
Datum: 19.01.2006	Seite: 1
Drucksachen Nr.: 18 / 2006	
Az.: wei-flüag	
öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Beschlussvorlage

für die Beratung im:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sozialausschuss |
| <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> | Haupt- und Finanzausschuss |
| <input type="checkbox"/> | Rat |

Punkt:
Kostenerstattung Flüchtlingsaufnahmegesetz

Kosten	€	Folgekosten	€
Verfügbare Mittel	€	Jährliche Belastungen	€
Einnahmen	€	Veranschlagungen	€
HHStellenbezeichnung		HHStelle	Haushaltsjahr

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen in der Vorlage zustimmend zur Kenntnis.


Bürgermeister/ i.V.: Beigeordneter

gesehen
Verwaltungsvorstandsmitglied:

Leiter/in Org.-Einheit:

Sachbearbeiter/in:


26.01.06

Beschlussvorlage

(Fortsetzungsblatt)

Drucksachen Nr.: **18 / 2006**
Seite: 2

Begründung:

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 12. Oktober 2004 entschieden, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen auch für Angehörige ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo eine Kostenerstattung nach § 4 Abs. 1 und 2 der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) zu gewähren hat.

Das gilt für die Personen, die auf Grund des Erlasses des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.03.2000 von Rückführungsmaßnahmen ausgeschlossen wurden und einzelfallbezogene Duldungen wegen eines tatsächlichen Abschiebungshindernisses erhalten haben. Demnach sind diese Personen denjenigen Ausländern gleichzustellen, deren Abschiebung auf Grund einer ab dem 01.01.1995 getroffenen Anordnung nach § 54 Ausländergesetz (genereller Abschiebestopp) ausgesetzt worden ist.

Nach dem o.a. Urteil konnten die Gemeinden unter Berücksichtigung verschiedener Erlasse für bestimmte ethnische Minderheiten, z.B. Ashkali, Ägypter, Türken, Bosniaken, Roma, Gorani und Torbesh, die von einer Abschiebung ausgenommen worden sind, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung eines Verzichts auf Rückführungsmaßnahmen Kostenerstattung gegenüber dem Land geltend machen.

Die Stadt Fröndenberg hat, wie auch in der Vorlage 158/2005 dargestellt, eigene Ansprüche gegen das Land bereits am 03.11.2004 mit Schreiben an die Bezirksregierung Arnsberg geltend gemacht.

Unter Berücksichtigung aller zu beachtenden Erlasse wurden seitens der Stadtverwaltung die möglichen Ansprüche ab dem ersten Stichtag (31.03.2000) bis zum 01.01.2005 für alle in Betracht kommenden ethnischen Minderheiten ermittelt und nach mehrmaliger Abstimmung mit dem Ausländeramt des Kreises Unna schließlich am 02.11.2005 beantragt. Zur Beschleunigung des Verfahrens hat ein Mitarbeiter der Stadt Fröndenberg auch direkt beim Kreis Unna die zur Meldung erforderlichen Daten ermittelt.

Mit Bescheid vom 21.12.2005 wurden der Stadt Fröndenberg entsprechend dem Urteil des OVG Münster Landesmittel für den Zeitraum von drei Jahren (31.03.2000 bis 31.12.2002) in Höhe von 513.695,62 € bewilligt, die nach Eingang Ende Dezember 2005 vereinnahmt werden konnten.